Kommunales Förderprogramm der Stadt Ebern zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen

Neufassung
01.01.2025



Präambel

In Ergänzung zu den Förderprogrammen aus dem Bereich der Denkmalpflege und der Städtebauförderung sowie zur Unterstützung der Vorgaben aus der Gestaltungssatzung der Stadt Ebern beschließt der Stadtrat dieses Förderprogramm.
Ziel und Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung der Gestalt der Stadt in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit und die Bewahrung des historischen Baugefüges. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Innenstadt soll durch geeignete Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Die Förderung will die Bereitschaft der Eigentümer zur Stadtbildpflege stärken. Der (Mehr-)Aufwand für die ortsgerechte Gestaltung soll dadurch gemindert werden.

I. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Ebern" der Stadt Ebern bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

(2) Sachlich ist die Gestaltungssatzung der Stadt Ebern in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und Fördergrundlage.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können im Allgemeinen Maßnahmen, die nachhaltig die Erhaltung, Instandsetzung und Verbesserung des gewachsenen typischen städtebaulichen Charakters und des historischen Stadtbildes zum Inhalt haben, gefördert werden. Im Wesentlichen kommt es auf das vom öffentlichen Raum aus sichtbare Erscheinungsbild der einzelnen Anwesen an („öffentliche Wirkung").

(2) Förderfähig sind folgende Maßnahmen (Gewerke):

1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster (ausgenommen Kunststoff- oder Aluminiumfenster), von Fensterläden, Türen und Toren an Häusern, an Scheunen und Nebengebäuden.

2. Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen (ausgenommen Dachkonstruktion oder Dachdämmung) einschließlich Dachentwässerung.

3. Gerüstbauarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen.

4. Rückbaumaßnahmen von vorhandenen städtebaulich-architektonischen Fehlentwicklungen oder Verfremdungen an Fassaden.

5. Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung (Vor- und Hofräume - ortstypische Begrünung und Entsiegelung einschließlich der Hoftore und Hofeinfahrten sowie Einfriedungen und Außentreppen), wenn sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.

Tiefbauarbeiten im Rahmen der Maßnahme (Unterbau, Fundamente u. dgl.) werden nicht gefördert.

(3) Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn der Umfang der Eigenleistungen vor Beginn der Maßnahmen mit der Stadt Ebern abgestimmt und festgelegt wurde.
Die Eigenleistungen werden auf maximal 30 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Materialkosten begrenzt. Der Stundensatz wird mit einem Betrag von 9,60 € anerkannt. Außerdem sind die Materialkosten förderfähig.

II. Förderung

§ 3 Grundsätze der Förderung

(1) Die Stadt Ebern gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse entscheiden die nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien.

(2) Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften gewährt. Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte / Anwesen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogramms liegen.

(3) Die geplanten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben sich an die Vorgaben der „Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt Eberns" in der jeweils gültigen Fassung zu halten.

(4) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (zeitlich oder räumlich versetzte Bauabschnitte), z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(5) Eine Gesamtmaßnahme muss spätestens innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Datum der Baufreigabe abgewickelt sein (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Stadt Ebern prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt werden kann.

(6) Wurde der maximale Förderbetrag für ein Objekt bereits gewährt, ist eine erneute Förderung frühestens 10 Jahre nach der letzten Antragstellung möglich.

(7) Objekte/Anwesen, für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gewährt werden, sind nach dem Kommunalen Förderprogramm nicht förderfähig.

(8) Ergeben sich während der Umsetzung des Vorhabens Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegende Planung, so ist die Stadt Ebern umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Stadt, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.

(9) Die Bewilligung wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.

(10) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Stadt zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

§ 4 Förderfähige Kosten / Zuwendungshöhe

(1) Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen gemäß § 2, die bei Einhaltung dieser Richtlinie und in sach- und fachgerechter Erfüllung der Vorgaben der geltenden Gestaltungssatzung der Stadt Ebern entstehen.

(2) Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten wird das wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt.

(3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der Baukosten einschl. Material anerkannt.

(4) Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mind. 1.000 € betragen (Bagatellgrenze). Bei Vorsteuerabzugsberechtigung wird die entsprechende Nettosumme zu Grunde gelegt.

(5) Die Stadt Ebern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens 30.000,- €. Der Zuschuss ist auf volle 10 € abzurunden. Im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken können im Einzelfall bis zu 12.500 € als Zuwendung übernommen werden, wenn es sich um ein Einzeldenkmal handelt.

(6) Der Förderbetrag wird nur einmal für ein zusammenhängendes Objekt innerhalb des Förderzeitraums (vgl. § 3 Abs. 6) gewährt. Gehören zu der Nutzungseinheit mehrere Flurnummern wird diese wie ein Objekt betrachtet.

(7) Werden Satellitenschüsseln oder Antennen, die vor dem 01.01.2012 errichtet wurden und vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, so versetzt, dass dadurch eine gestalterische Verbesserung erreicht wird, kann ein Zuschuss von pauschal 150 € pro Anlage gewährt werden. Der Förderbetrag wird bei der Ermittlung der Förderhöchstgrenze nicht berücksichtigt, Abs. 5 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 5 Verfahren

(1) Ein Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Ebern einzureichen. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

1. Antrags-Vordruck (siehe Anlage 2)

2. eine ggf. erforderliche Baugenehmigung oder die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz

3. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme

4. die ggf. notwendigen Baupläne (z.B. Lageplan, Ansichten, Detailpläne etc.)

5. Fotos des Anwesens / Objektes vor Maßnahmenbeginn

6. ggf. Bewilligungsbescheide der weiteren Zuschussgeber gemäß Finanzierungsplan des Antragsvordruckes

7. die Angebote der Handwerksfirmen und

8. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Anforderung.

(2) Bei Einzelgewerken mit bis zu 5.000,00 € Gesamtkosten sind zwei, ansonsten drei Angebote ausführender Firmen einzuholen und der Stadt im Original zur Einsicht vorzulegen. Die jeweiligen Angebote (Leistungsverzeichnisse) müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein.

(3) Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.

(4) Mit der geplanten Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und der Baufreigabe begonnen werden. Diese Baufreigabe ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Stadt vorzulegen:

1. Verwendungsnachweis-Vordruck (siehe Anlage 3)

2. Auflistung der Einzelmaßnahmen mit Kosten

3. auf Anforderung prüffähige Aufmaße der Einzelmaßnahmen und soweit nötig, Planunterlagen, die erkennen lassen, wo genau die einzelnen Maßnahmen stattgefunden haben (Positionspläne etc.)

4. die Rechnungen der ausführenden Handwerksfirmen im Original

5. die entsprechenden Quittungen / Überweisungsbelege im Original

6. Nachweis der Eigenleistung (siehe Anlage 4)

7. Fotos des Anwesens / Objektes nach Beendigung der Maßnahme

8. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 6 Inkrafttreten

(1) Der Stadtrat der Stadt Ebern hat am 10.05.2012 das Kommunale Förderprogramm beschlossen. Gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.12.2024, TOP 172 tritt die Änderung der Richtlinien ab dem 01.01.2025 in Kraft. Es gilt auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2023 außer Kraft.

(2) Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ebern, 20.12.2024
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister
Stadt Ebern

Anlagen zum Kommunalen Förderprogramm:
1. Lageplan
2. Antrags-Vordruck
3. Verwendungsnachweis-Vordruck
4. Nachweis der Eigenleistung - Vordruck

eingesch. 30.12.2024
abgenommen 04.02.2025



Stadt Ebern
Landkreis Haßberge

Rittergasse 3
96106 Ebern

Tel.: 09531 / 629-0
Mail: info@ebern.de

H.L. HAINES LEGER

Grabenberg 1
97070 Würzburg

Tel.: 0931 . 99 11 42 52
Mail.: info@haines-leger.de

10.05.2024

M 1:2.000
Papierformat DIN A4

"Altstadt Ebern"
Sanierungsgebiet